

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an der

Freiherr vom Stein Schule Fulda

Stand März 2025



Die FvSS setzt sich aktiv für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Im folgenden Schaubild sind die Teilbereiche des Schutzkonzeptes kurz aufgezeigt.

Regelmäßige Präventionsthemen

Drogen & Sucht

Diese Themenbereiche werden in regelmäßigen Veranstaltungen behandelt.

Missbrauch

Sexualität

Gewalt

Gesundheit

Strukturelle Präventionsmaßnahmen

Aus- und Fortbildungen

Präventive Maßnahmen im strukturellen Aufbau der FvSS

Qualitätsentwicklung

Personalauswahl

Partizipation

Personalentwicklung

Risikoanalyse

Interventionsmaßnahmen

Kooperation

Zuständigkeiten

Interventionspläne

Für den Ernstfall entwickelt die FvSS Interventionspläne um auf Vorkommnisse adäquat und zügig reagieren zu können.

Dokumentation

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Prävention	1
Einordnung in das Präventionskonzept der FvSS	1
1.1 Formen der Missbrauchsprävention	5
1.1.1 Sexueller und körperlicher Missbrauch	5
1.1.2 Seelischer und Machtmissbrauch	6
1.1.3 Veranstaltungen	6
1.2 Umgang mit Sexualität im schulischen Kontext	6
1.2.1 Verhaltenskodex zum Thema „Sexualität im schulischen Kontext“	7
1.2.2 Verhaltensvorgaben in konkreten schulischen Bereichen	8
1.3 Gewaltprävention	8
1.3.1 Körperliche- und seelische Gewalt	9
1.3.2 Veranstaltungen an der FvSS zur Gewaltprävention	9
2 Strukturelle Präventionsmaßnahmen	10
2.1 Personalauswahl	10
2.2 Personalentwicklung	10
2.3 Curriculare Anbindung	10
2.4 Partizipation	10
2.5 Risikoanalyse	11
2.6 Aus- und Fortbildung	11
2.7 Beschwerdeverfahren	11
3 Interventionsmaßnahmen	12
3.1 Kooperationen	12
3.2 Interventionsplan im Falle eines sexuellen Übergriffs	12
3.3 Handlungsleitfaden im Falle von Gewaltanwendung	-Anhang-

Anhang

1. Schulordnung (hier nicht aufgeführt, liegt als eigenes Dokument im Downloadbereich vor).
2. Selbstverpflichtung im Leitbild ([Steht noch aus](#))
3. Verfahren bei Missbrauchsverdacht
4. Ansprechpersonen Kinderschutz an der FvSS
5. Information zu „No Blame Approach“
6. Gesetzliche Vorgaben
7. Informationsflyer und Handlungsleitfaden im Fall von Cybermobbing
8. Übersichtsplan zu Elterngesprächen
9. Übersicht über Beratungsstruktur an FvSs
10. Vorgaben und Hilfen zur Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
11. [Handlungsleitfaden](#) bei Beobachtung von Grenzverletzungen der Lernenden untereinander
12. [Handlungsplan](#): Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Lernende an anderen Kindern und Jugendlichen
13. [Handlungsplan](#) bei Verdacht auf sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden an Kindern in der Institution Schule
14. [Handlungsplan](#) im Fall von Gewalterfahrungen an der Schule (nach SS Fulda)
15. [Handlungsplan](#) im Fall von Gewalterfahrung durch Schüler (nach SSA Fulda)

1.1 Formen der Missbrauchsprävention

An staatlichen Halbtagschulen ist das Thema „Missbrauch“ nicht zentral im Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden; die Zahlen bzgl. Vorkommnisse und Gelegenheiten liegen deutlich hinter denen privater Bildungsträger mit Übernachtungsstrukturen (Internate, u.a.)¹.

Gleichwohl ist hier eine Sensibilität zu schärfen, da auf Grund der Schwere möglicher Schäden ein Missbrauch in der Institution soweit möglich ausgeschlossen werden muss und zudem in der Schule eine Anlaufstelle für Jugendliche existiert, in der sie sich auch im Sinne einer „ausgestreckten Hand“ an erwachsene Vertrauenspersonen, gewöhnlich LehrerInnen, wenden können, um ggfs. häusliche Not zu offenbaren. Ein Bewusstsein und eine Bewusstmachung der gesetzlichen Vorgaben zum Bereich sexueller Gewalt ist hier ein wichtiger zentraler Bestandteil, der eine vertrauensvolle Begegnung erst möglich macht.

WAS IST SEXUELLE GEWALT?²

„Benutzt ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Kind, einen ihm anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen Schutzbefohlenen, welches/welcher aufgrund seiner emotionalen oder kognitiven Entwicklung bzw. seiner Beziehung zum Handelnden nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen, um eigene Machtbedürfnisse oder sexuelle Bedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, so handelt es sich je nach Ausprägung um sexuelle Ausbeutung, sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch.“

Die Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch sind fließend. Es ist u.a. zu unterscheiden zwischen psychischer und physischer Gewalt, der Erzeugung einer sexualisierten Atmosphäre, Grenzverletzungen, sexuellem Kontakt, Misshandlung und sexualisierter Gewalt bis zum sexuellen Missbrauch.³

Bei **unter 14-Jährigen** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. **Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten**, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

1.1.1 Sexueller und körperlicher Missbrauch

Die Lernenden an der FvSS sind im Alter von 10-19 Jahren, ein Lebensabschnitt, der von Pubertät und Umbrüchen auch im körperlichen Bereich geprägt ist. Oft ist diese Zeit mit großer Unsicherheit bzgl. der Themen Sexualität und eigenes Körperempfinden geprägt und ein sensibel und zugleich aufklärendes Vorgehen im Unterricht oder bei Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern ist zwingend erforderlich.

Zur vertrauensvollen Begegnung gehört hierbei ein klarer offen transportierter Verhaltenskodex, der sich sowohl auf den Umgang von Lehrenden zu Lernenden bezieht als auch das Verhalten der Lernenden untereinander in den Blick nimmt, soweit dies möglich ist.

¹ https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau_20_uhr/sendungsbeitrag-ts-9510.html

² <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

³ <https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/>

Insbesondere auf Veranstaltungen mit Übernachtung oder in Bereichen, in denen die Kleidung gewechselt werden muss in der Schule (Sport, Theaterprobe u.a.), ist dies notwendig.

1.1.2 Seelischer und Machtmissbrauch

Die Beziehungen unter Schülerinnen und Schülern sowie zwischen PädagogInnen und SchülerInnen können ein extremes Machtgefälle erzeugen, sollten diese falsch genutzt werden. Ähnlich den Risiken eines körperlichen Missbrauchs, muss Schule diese Tatsache gegebenenfalls erkennen und entsprechend bearbeiten.

1.1.3 Veranstaltungen

Fester Bestandteil in den Präventionsbemühungen der FvSS ist der Einzug des Themas in den Alltag und die damit zusammenhängende Enttabuisierung vermeintlich sensibler oder schambesetzter Themen. Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Kolleginnen und Kollegen brauchen ein entsprechendes Wissen über die Thematik, über Grenzeinhaltung, über Nähe und Distanz. Dieses gilt es durch in- und externe Veranstaltungen gemeinsam zu erfahren und zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die Bereitstellung und die Vermittlung von geschultem Fachpersonal unabdingbar.

Innerhalb des Schulalltags kommt es zu informativem Austausch zu diesen Themen im Bereich des Fachunterrichts Biologie, Gesellschaftswissenschaft und Ethik/Religion in unterschiedlichen Jahrgangsstufen. Darüber hinaus wird die Schülerselbstverwaltung gestärkt, welche regelmäßig Treffen mit der Schulleitung hat (siehe Punkt „Partizipation“). Zudem kooperiert die Schule über das SSA Fulda mit dem SkF sowie Pro Familia Fulda, um zum einen in der Erarbeitung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen fachlich fundierte Unterstützung zu bekommen und zum anderen regelmäßige externe Impulse in die Schülerschaft zu tragen. In Planung ist hierbei, ähnlich wie bei der Suchtprävention, eine strukturelle Implementierung im Schulleben durch jährliche Veranstaltungen für die SchülerInnen.

Zusätzlich bietet dir FvSS den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften an, sich über die Beauftragte für Kinderschutz konkreter informieren zu lassen, beispielsweise durch einen Besuch in einer Unterrichtsstunde oder im konkreten Einzelgespräch. Hierzu kann ein Termin vereinbart werden, die Personen, die hierzu beraten, Frau Heinz und Frau Schulz, sind bekannt, die Kontaktdaten sind im Schulgebäude ersichtlich.

Die Zusammenarbeit läuft über die in den Kooperationen genannten Partner hinaus auch über den Verweis auf geprüfte Websites, z.B. „kidkit.de“, über die im Gespräch informiert wird und die auch in Unterrichtszwecken genutzt werden können.

1.2 Umgang mit Sexualität im schulischen Kontext

Sexualität ist unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Dauerthema, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein Menschenrecht. Der Umgang mit diesen hoch sensiblen

Themen macht vor dem Schultor nicht halt. Um den Erziehungsauftrag in diesem Bereich verantwortungsvoll auszuführen zu können, bedarf es einer akzeptierenden Grundhaltung gegenüber Sexualität in ihren unterschiedlichen Facetten. Um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein kompetenter Ansprechpartner in den Fragen rund um Sexualität zu sein, bildet sich das beratende Personal weiter und befindet sich im regelmäßigen Austausch. In Situationen der Unsicherheit halten wir über ein internes und externes Netzwerk an KooperationspartnerInnen schnelle Hilfe und Beratung parat.

1.2.1 Verhaltenskodex zum Thema „Sexualität im schulischen Kontext“

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich sein.

Zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern keine zusätzliche private Verbindung besteht.

In unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Aktionen ist durch die Lehrperson darauf zu achten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen ignoriert werden, entsteht möglicherweise eine Atmosphäre, in der auch beabsichtigte oder billigend in Kauf genommene Grenzverletzungen niemanden mehr aufregen. Dies nutzen bestimmte Menschen aus , es kommt zu Täterstrategien, und die Jugendlichen erlernen jene missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen, die eine Grundlage für sexuelle Übergriffe bietet.

Betreuungspersonen fahren nur in begründeten Fällen gemeinsam mit Schutzbefohlenen Aufzug.

1.2.2. Verhaltensvorgaben in konkreten schulischen Bereichen

- Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein und wenn möglich ihre Gestattung erfragt werden.

Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren; auch hier ist Gestattung zu erfragen.

- Geschenke

Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das HKM per Erlass geregelt. Seit dem 1. Juni 2018 sind Geschenke oder Belohnungen an Lehrkräfte erlaubt, deren Wert nicht 150 € übersteigt. Bargeld (und Gutscheine) dürfen nicht überreicht werden und die Zuwendung darf nicht in Bezug zu einer „pflichtwidrigen Diensthandlung“ der Lehrkraft stehen.⁴

Betreuungspersonen dürfen SchülerInnen nur in Ausnahmefällen sowie in einer nachvollziehbaren Position (Leiter der AG u.a.), z.B. in Form eines Dankes für ehrenamtliche Leistungen im in der Gemeinschaft abgesprochenen Rahmen kleine Geschenke machen.

- Verbale und nonverbale Kommunikation

Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.

Trans* Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen.⁵ Die vom Kind benannte Identität ist zu respektieren, sofern das Kind die notwendige geistige Reife erlangt hat.⁶

Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.

Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen

1.3 Gewaltprävention

Wir als Freiherr von Stein Schule distanzieren uns von jeglicher Form der Gewalt. Körperliche und seelische Gewalt haben in der Schulgemeinschaft keinen Platz. Der Thematik wird sich aktiv gestellt und Formen, sollten sie auftreten, unmittelbar und zeitnah gehandelt. Hierbei

⁴ <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/VHE-VVHE000016905>

⁵ So vielfältig die Persönlichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind, die binäre Geschlechtergrenzen überschreiten, so gleichberechtigt sind sie zu schützen und zu fördern. Die geschlechtliche Identität wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich geschützt mit der Folge, dass der Staat einen Antidiskriminierungsauftrag hat. (Vorbemerkung Kultusminister, Sitzung Hessischer Landtag 30.7.2021
<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/05669.pdf>)

⁶ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden. In allen Entscheidungsprozessen muss das Kind gehört und müssen seine Vorstellungen und Wünsche seiner Reife und seinem Alter entsprechend berücksichtigt werden. Diese Regel erhält umso mehr Gewicht, als es hier um Fragen der persönlichen Identität geht, über die die betroffene Person in letzter Konsequenz selbst zu entscheiden hat. <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/deutscher-ethikrat-veroeffentlicht-ad-hoc-empfehlung-zu-trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen/>

wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den betreuenden Pädagogen, der Schulleitung und Vertretern des Beratungsteams im Einzelfall die Situation betrachtet und es werden ggfls. pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

1.3.1 Körperliche- und seelische Gewalt

Zusammenleben erzeugt Konflikte. Diese gilt es aktiv zu lösen. Hierzu ist es nötig, unsere Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, Konflikte und Streitigkeiten ohne den Einsatz von körperlicher und seelischer Gewalt zu lösen. Dies ist zum einen Aufgabe des pädagogischen Alltags, zum anderen gibt es an der FvSS gezielt mit den Schülern eingeübte präventive Maßnahmen, welche unter 1.3.2 aufgelistet sind.

Zur Hilfe im Konfliktfall und Erziehung zur konstruktiven Konfliktbewältigung stehen an der FvSS die Beratungskräfte zur Verfügung.

1.3.2 Veranstaltungen an der FvSS zur Gewaltprävention

- Klassenrat
In den Jgst. 5-6 wird hierzu der Klassenrat eingeführt, in dem die SchülerInnen unter Anleitung der an der Schule arbeitenden Sozialpädagogen und ggfls. anderer Beratungskräfte eine konstruktive Eigenverwaltung in der Klassengemeinschaft mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Konfliktlösung einüben und regelmäßig durchführen. Eine Erweiterung des Klassenrates in Jgst.7 wird seit Schuljahr 2022/23 geprüft.
- SMOG
die FvSS ist Mitglied des Vereins SMOG (Schule Machen Ohne Gewalt e.V.) und in diesem Zusammenhang beteiligt an Veranstaltungen des Vereins oder auch im Austausch über Materialien oder personeller Beratung (z.B. Coaches).
- Streitschlichter – AG
Ab der Jgst.8 gibt es die Möglichkeit für die SuS, sich zu „Schülercoaches“ ausbilden zu lassen; unter der Leitung der Vertrauenslehrerin werden Schüler zu „Streitschlichtern“ weitergebildet, welche gezielt zu Konflikten in der Schülerschaft hinzugezogen werden können. Mitglieder dieser Gruppe sind im „Schichtdienst“ in jeder großen Vormittagspause an einem zentralen in der Schule bekannten Ort erreichbar für die SchülerInnen. Die Ausbildung zum Schlichter umfasst für die SchülerInnen neben den wöchentlichen Sitzungen und Übungen mit der Lehrkraft auch ein zweitägiges Seminar unter der Leitung externer Fachkräfte in Zusammenhang mit dem Verein „SMOG“ im Schulamtsbezirk Fulda mit abschließender Qualifikationsbestätigung.
- No Blame Approach
Um gezielt, Mobbing-Strukturen entgegenzuwirken, arbeitet die FvSS in Zusammenarbeit mit den schuleigenen Beratungskräften am „No Blame Approach“ (Siehe Anhang 5). Dies findet anlassbezogen in einzelnen Klassen statt. Die Unterstützung hierzu kann sowohl von Lehrkräften als auch von Schülerinnen nachgefragt werden.

- #Sei Smart

Seit dem Schuljahr 2023/24 arbeitet eine eigene AG in Kooperation mit einem externen Anbieter an der Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit den sozialen Netzwerken und der Schulung von Coaches für den Internetzugang im zwischenmenschlichen Bereich.

Zur körperlichen Gesundheitsvorsorge zählt auch der für alle Schülerinnen und Schüler der Jgst.8 obligatorische Erste-Hilfe-Kurs sowie die Ausbildung einzelner Schüler und Schülerinnen zu SchulsanitäterInnen und ErsthelferInnen. Dies findet im Schuljahresplan implementiert turnusmäßig unter der Leitung der Schulpastoral in Zusammenarbeit mit den Maltesern Fulda statt. Die SchulsanitäterInnen werden dann schuljahresbegleitend zu Einsätzen im Schulleben per interner Notrufmöglichkeit gerufen und verrichten ihren Dienst. Auch dies geschieht unter der Leitung der Schulpastoral in Zusammenarbeit mit den Maltesern Fulda.

Zur Unterstützung bei seelisch bedingten Krankheiten, wie dies besonders nach den Pandemiejahren in der Schule zu beobachten ist, sind zusätzlich die Vertrauenslehrerin sowie die Schulsozialpädagogin zu Multiplikatoren für das vom SSA Fulda ausgeschriebene Programm „IMPRESS“⁷ weitergebildet worden und es wurden auch schon erste Seminare mit Klassen der Jgst. 8 und 11 hierzu durchgeführt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulpsychologinnen des SSA Fulda findet hier statt und ein Ausbau dieses Programms in der Schule ist im Aufbau.

2 Strukturelle Präventionsmaßnahmen

2.1 Personalauswahl

Die FvSS richtet sich in der Personalauswahl sowohl nach dem Schulgesetz als auch nach dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe. Somit wird sichergestellt, dass nur Personen mit entsprechender Qualifikation mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2.2 Präventive Personalentwicklung

Turnusmäßige Mitarbeitergespräche verfolgen unter anderem den Zweck, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die im vorliegenden Konzept festgehaltenen Themen zu besprechen und zu erörtern.

2.3 Curriculare Anbindung

Informationen zu sexualisierter Gewalt und Möglichkeiten des Schutzes und der Reaktion auf diese sollen curricular angebunden allen Lernenden der FvSS zugänglich gemacht werden, um auch vor dem Eintritt eines möglichen Anlasses den Schülern flächendeckend Handlungsoptionen aufzuzeigen. Hierzu soll in Jgst.7 eine Stunde aus der Klassenlehrerstunde verwendet werden und nach Möglichkeit noch einmal zur Auffrischung das Thema in den Fächern Religion bzw. Ethik an den Themenblöcken „Liebe, Freundschaft, Partnerschaft“ aufgegriffen werden, welche sich für Ethik in Jgst.8 und für katholische Religion in Jgst.10 finden.

⁷ Vgl. IMPRES- Psychische Gesundheit und Schule/ Kultusministerium Hessen. de

Zur Gestaltung der Stunde kann die unterrichtende Lehrkraft sowohl Material von der Beauftragten für Kindeswohlgefährdung erhalten als auch diese auf Anfrage hinzuziehen.

2.4 Partizipation

Die Partizipation der Schülerschaft gestaltet sich über das Schülerparlament, das sich aus SchülerInnen mit unterschiedlichen Funktionen zusammensetzt. Hier verfährt die FvSS nach der Vorgabe des Landes Hessen.⁸ Begleitet wird das Parlament durch die von den SchülerInnen gewählten Vertrauenslehrkräfte.

2.5 Risikoanalyse

Zur Erkennung von Risikofaktoren wurde im Vorfeld der Konzepterstellung eine Risikoanalyse durchgeführt. Beteilt waren SchülervertreterInnen, die Schulleitung und Vertreter des Beratungsteams aus dem sozialpädagogische Bereich.

2.6 Aus- und Fortbildung

Regelmäßig bekommen die zuständigen PädagogInnen die Gelegenheit, sich in dem Gebiet von Schutz und Prävention weiterzubilden. Hierzu wird über die spezifischen Angebote des SSA Fulda informiert. Im Schuljahr 2023/24 unterrichtet an der FvSS ein ausgebildeter Mediator und eine weitere Lehrkraft nimmt gerade die Weiterbildung hierzu wahr. Auch Fortbildungen und Workshops für das gesamte Kollegium sind geplant.

2.7 Beschwerdeverfahren

Das System der FvSS arbeitet mit den verschiedensten Anspruchsgruppen zusammen. Da sind in erster Linie die jungen Menschen zu nennen, die die Kernaufgabe des schulischen Lernens prägen. Auch die Eltern werden als Mitglieder der Schulgemeinde mit in den Blick genommen und über Elternsprechtag, Elternabende und die ganze Schulgemeinde betreffende Veranstaltungen (Schulfeste, Ausflüge u.a.m.) einbezogen. Über transparent genannte Ansprechpartner finden sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten über belastende Themen ins Gespräch zu kommen. Ein Organigramm der Beratungsstruktur der Schule, in der die Beratungslehrkräfte mit ihren Schwerpunkten mit Foto und Möglichkeit zum Gespräch (Raum/ Uhrzeit) gelistet sind, ist an zentraler Stelle im Schulgebäude sichtbar. Für Eltern seien in erster Linie der vielseitig eingebundene Elternbeirat und die Schulleitung genannt Aber auch die Klassenlehrer sowie Fach- und Vertrauenslehrer stehen als Ansprechpartner bereit. Für die Jugendlichen stellt sich die Palette deutlich vielschichtiger auf. SchülervertreterInnen, Vertrauenslehrkräfte, SozialpädagogInnen, Schulleitung, Schulseelsorger und ggfls. Schulpsychologen sind als Ansprechpartner genannt.

Als externe Ansprechpartner für unterschiedliche Belange hängen Telefonnummern und Informationen im Bereich des Sekretariats oder bei den Beratungslehrkräften aus : ProFamilia Beratungsstelle Fulda, der SkF, die Suchtberatung der Diakonie und Caritas sowie die Nummern der Telefonseelsorge.

⁸ Hessischen Schulgesetz (§§ 121-125)

Erreicht uns eine Beschwerde eines Schülers einer Schülerin, nimmt sich der gewählte Ansprechpartner dieser an. Je nach Art und Ausmaß wird diese in Rücksprache mit dem Beschwerdeerbringer bearbeitet und ggf. weiteres Fachpersonal hinzugezogen. In der Bearbeitung der Beschwerde gehen wir nach dem Schema (Anhang 3) vor. Hierbei legen wir Wert auf folgende Punkte:

- Rückkopplung und Abstimmung mit dem Beschwerdeerbringer
- Einschätzung der eigenen Problemlösungskompetenz und ggf. Suche nach Unterstützung oder Weitergabe der Beschwerde Dokumentation und Meldung
- Abstimmung mit der Qualitätsentwicklung im Bereich des Beratungsangebots

3 Interventionsmaßnahmen

3.1 Kooperationen

In Krisenfällen werden zunächst die zuständigen PädagInnen vor Ort tätig und leisten umfassende „Erste Hilfe“. Sollten sich Problematiken aber derartig ausweiten, dass die hausinterne Fachlichkeit überschritten wird oder sollten die SchülerInnen sich unwohl dabei fühlen, interne Hilfe anzunehmen, hat die FvSS entsprechende Kooperationspartner an der Hand, um schnell und unkompliziert in tiefergehende Hilfe einsteigen zu können.

- Schulpsychologischer Dienst des SSA Fulda
- Kinder- und Jugendpsychologen in FD
(Telefonnummer im Sekretariat erhältlich)
- Polizei Fulda
-Anti-Aggressionstraining / Gewaltprävention
- Pro Familia Beratungsstelle Fulda sowie SkF Fulda
-Sexualaufklärung
-AnsprechpartnerInnen für Schüler
- Jugendamt Stadt und Landkreis Fulda
-Beratung und Kooperation im Rahmen der Jugendhilfe-
-Meldung besonderer Vorkommnisse
- Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Unabhängige Beauftragte für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM))



3.2. Interventionsplan

Schutz ist Leitungsaufgabe. Das bedeutet, dass in Krisenfällen automatisch die Leitung zu benachrichtigen und auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Begleitung und Koordination im jeweiligen Krisenfall liegt in den hier beschriebenen Themengebieten im Bratungsteam sowie im sozialpädagogischen Bereich.



Je nach Verstoß gegen die Schulordnung wird die Schule nach Möglichkeit unterstützend tätig. Die Maßnahmen werden zwischen Leitung, SchülerIn, Erziehungsberechtigten, beratender Fachkraft und ggf. Klassenlehrkraft geplant und koordiniert.

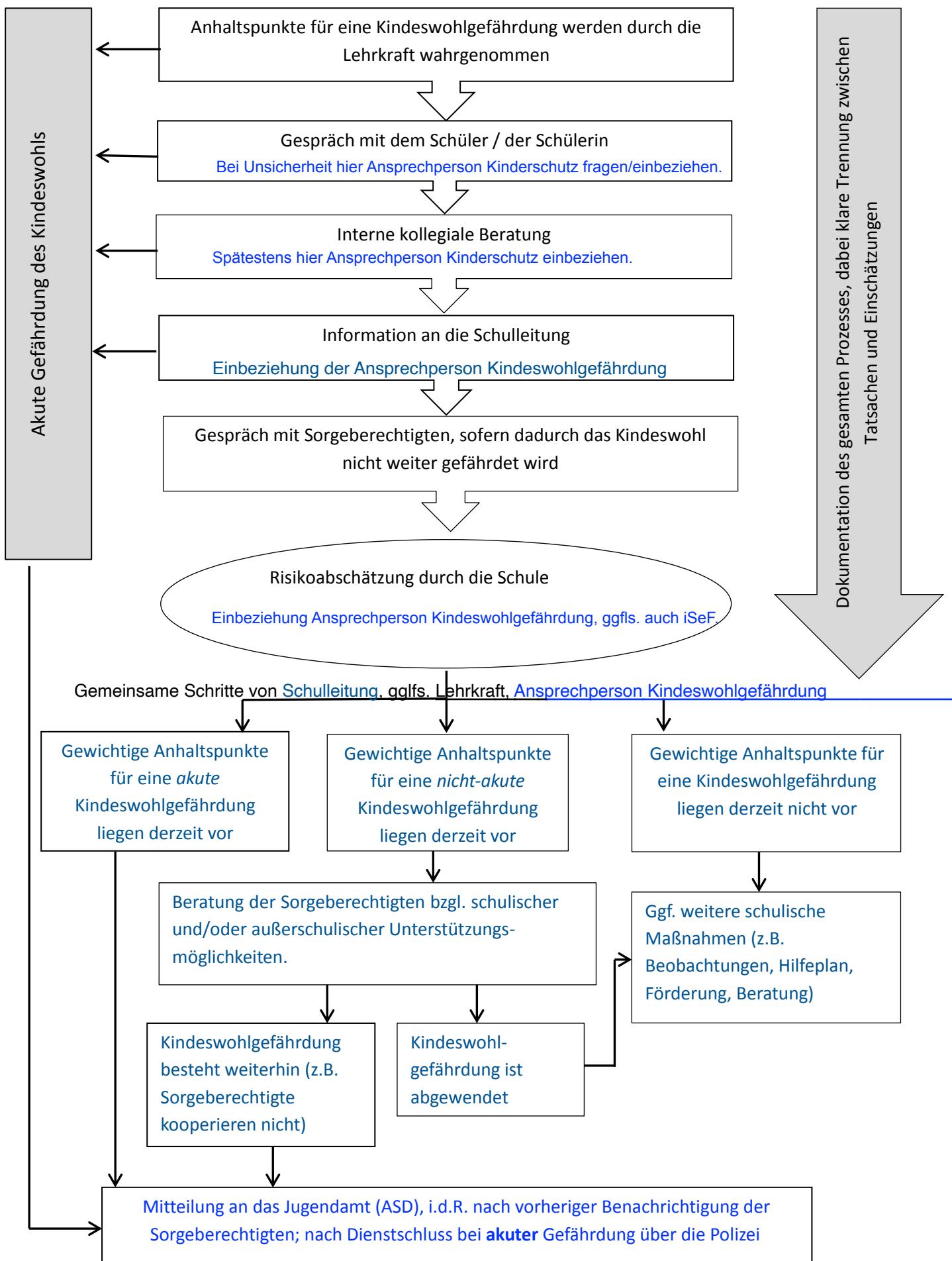
Bei einem Verdacht oder einem bestätigten Übergriff ist nach dem Leitfaden zu sexuellen Übergriffen der FvSS zu verfahren. Der Ablauf sowie die Dokumentationsvorlagen befinden sich immer aktualisiert im Anhang. (**Anhang 3**; hilfreich dazu Anhang 8 sowie Anhang 10). Wichtig ist hierbei, auch den Blick für Signale der Schülerinnen zu diesem Thema im außerschulischen Umfeld zu öffnen. Die Ansprechperson für Kindeswohlgefährdung informiert hierzu die Kollegen und Kolleginnen auf Anfrage und weist auf Fortbildungsmöglichkeiten des SSA Fulda regelmäßig im schulinternen Moodle-System hin.

Für innerschulische Verdachtsmomente sexueller Gewalt oder beobachteter Grenzüberschreitungen ist nach den in Anhang 11-15 aufgelisteten Handlungsabläufen zu verfahren. Diese werden auf der Moodle-Seite dem Kollegium zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

Vordrucke zur Dokumentation und Meldung befinden sich im Anhang des Schutzkonzeptes .

Handreichung für Lehrkräfte

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an der FvSS Fulda





– Schule gegen sexuelle Gewalt–
Ansprechperson für Kinderschutz:
Sonja Heinz / Josefin Schulz



Sie steht Ihnen und Dir als Ansprechperson zur Verfügung,

- wenn Sie oder Du von sexualisierter Gewalt von gegenüber schutzbefohlenen Menschen (Kindern, Jugendlichen, auch Auszubildende und Praktikanten unter 18 Jahren) im Bereich Schulgemeinde (Lernende, Lehrende, Eltern) der Freiherr vom Stein Schule Kenntnis erhalten oder erhältst.
- wenn Sie oder Du selbst Opfer sexualisierter Gewalt sind oder bist.

Die Ansprechperson ist dafür qualifiziert:

Frau Sonja Heinz ist durch spezifische Fortbildungen sowie ihrer mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schul- und Internatsbereich und durch ihre Tätigkeit als Vertrauenslehrerin im Umgang mit den spezifischen Fragen und Problemen geschult. Sie ist Mitglied des Beratungsteams der FvSS.

Frau Schulz arbeitet als UBUS- Fachkraft der FvSS , ist im Rahmen ihres Studiums Sozialpädagogik in den Bereichen ausgebildet und verfügt über Erfahrung im Umgang mit den genannten Problematiken. Sie ist Mitglied des Beratungsteams der FvSS.

Wie geht es nach einem Gespräch weiter?

- Die Ansprechperson fungiert als Kontakt- und Clearingstelle.
- Sie vermittelt den Kontakt zu weiterführenden Hilfestellen für Opfer sexualisierter Gewalt.
- Sie informiert bei Bedarf die verantwortliche Person in der jeweiligen Einrichtung/dem jeweiligen Dienst, die Sorge dafür trägt, dass das Opfer geschützt wird und weitere Schritte zur Klärung der Lage eingeleitet werden.

Kontakt: Sonja.heinz@stein.schule Josefin.schulz@stein.schule
Tel.: [01718029723](tel:01718029723)





No-Blame-Approach

No-Blame-Approach ist ein Anti-Mobbing –Projekt mit einer klar strukturierten Vorgehensweise. Es dient dem Ziel, Mobbing nachhaltig zu stoppen. Es spricht, neben den Streitschlichtern, Schüler/innen an, die sich in der eigenen Klasse unwohl fühlen und gezielt durch Mitschüler/innen immer wieder gemobbt werden.

Wir haben das Konzept von der Jahnschule in Hünfeld übernommen und für unsere Schule weiterentwickelt. Gemeinsam mit der Sozialpädagogin und einigen Lehrern unserer Schule wird dieses Konzept in Problemsituationen eingesetzt und von den betroffenen Schülern dankend angenommen.

Bei der Durchführung dieses Konzeptes wird bewusst auf Strafen und Schuldzuweisungen verzichtet, sodass gemeinsam mit einem Teil der Klasse daran gearbeitet wird, die Situation für das jeweilige Kind zu verbessern. So wird auf die Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder vertraut, um eine wirksame und nachhaltige Unterbrechung des Mobbings herbeizuführen.

Dieses Konzept wird in drei zeitlich aufeinander folgenden Schritten angewendet:

1. Schritt: Gespräch mit Schülern, die gemobbt werden.

Zu Beginn des Projekts steht ein Gespräch mit dem betroffenen Kind, wobei die genauen Details der Mobbingsituation nicht im Vordergrund stehen. Das Kind kann selbst entscheiden, ob es an dem Projekt teilnehmen möchte.

2. Schritt: Gespräch mit der Unterstützergruppe

Hier wird gemeinsam mit dem Klassenlehrer eine Gruppe entwickelt, die unter Anleitung der Lehrkraft daran arbeitet, dass sich die Situation für das gemobzte Kind verbessert. Es können unterschiedlichste Lösungsansätze erarbeitet werden, die individuell auf die jeweilige Situation abgestimmt werden können.

3. Schritt: Nachgespräche

Nach ungefähr zwei Wochen findet ein erstes Nachgespräch mit allen Beteiligten statt, sodass sich möglicherweise weitere Vorgehensweisen ergeben. Die Vorgehensweise erfolgt in aufeinander abgestimmten Schritten.

1. Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

Grundgesetz

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6

[...] (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. [...]

Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. [...]

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 24, 119 vom 29.07.1968)

[...] Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht [...]. Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.

In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG [...]. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen. [...]

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

3. Kindeswohlgefährdung: Begriff und Maßnahmen

Bundesgerichtshofentscheidung (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Laut Bundesgerichtshof bedeutet eine Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.¹

Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltpflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

2. Arbeitsfeldspezifische Regelungen in Schule und Jugendhilfe

Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. [...]

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen [...]

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Miterantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. [...]

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, [...]
7. Jugendberatung [...]

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. [...]

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. [...]

5. Persönliche Eignung

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Bundeszentralregistergesetz

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

[...]

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

[...]

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. [...]

Auszug aus der Verordnung zum Datenschutz an öffentlichen Schulen:

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 04. Februar 2009

Aufgrund §§ 83 Abs. 9 und 85 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008 (GVBl I S.761), wird verordnet:

§ 1 Grundsätze

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen nach § 83 des Hessischen Schulgesetzes sowie nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen und die verpflichtet vorgegebenen Daten zeitnah einzugeben und zu aktualisieren. Schulen in freier Trägerschaft können die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) nutzen, wenn sie die Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung anerkennen.

(3) Schulen führen Schulakten (Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule) und legen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerdatei an, in der die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Schülerdatei kann in elektronischer Form (LUSD) und in Papierform (Schülerakte mit Schülerkarte) geführt werden. Die Schülerkarte kann durch den jeweils aktuellen Ausdruck des Stammdatenblatts und der Dokumentation des Bildungsgangs aus der LUSD ersetzt werden.

(4) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten einzutragen und die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5) Auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen Lehrkräfte nach Maßgabe des § 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung verarbeiten. Ebenso ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, deren Verarbeitung für die Lehrkraft im Rahmen einer eigenen schulischen Funktion erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung die zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. **Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeheftet. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.**

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Ergänzung für den Umgang mit Daten zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung vom 22.6.2021:

Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Umgangs mit der Dokumentation von Kindeswohlgefährdungen an Schulen ist zunächst auf folgende Ausgangssituation hinzuweisen:

Für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren sowie für die Eltern und von ihnen beauftragte Personen nach § 72 Abs. 5 HSchG und § 1 Abs. 7 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen besteht das Recht auf Einsicht in die Schülerakte, das sich auch auf Unterlagen erstreckt, die aufgrund besonderer Schutzwürdigkeit in einem gesonderten Umschlag in der Akte verwahrt werden.

In Hinblick auf die Problematik, dass Eltern bei bestimmten Gefährdungslagen außen vor bleiben müssen, d.h. auch die Dokumentation nicht einsehen sollten, ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Die besonders sensiblen Daten dürfen nicht in der Schülerakte aufbewahrt werden (auch nicht in einem verschlossenen Umschlag), sondern müssen in einer separaten Sachakte geführt werden. Ein Hinweisblatt in der Schülerakte ist hierbei nicht erforderlich.

Auf die Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff (verschließbarer Schrank, sicherer Aufbewahrung der Schlüssel etc.), die Nachvollziehbarkeit der Einsichtnahmen und die üblichen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Datenrichtigkeit, Datensparsamkeit) wird hingewiesen.

Die Unterlagen sind zu vernichten, sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgeräumt ist oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet wird und die Daten dem Jugendamt oder anderen Stellen übergeben wurden. Es handelt sich demnach um keine starre Aufbewahrungsfrist.

Dr. Friederike Pellengahr

Referat I.6

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 3682663

Fax: +49 611 3682099

E-Mail: Friederike.Pellengahr@kultus.hessen.de

Internet: <http://www.kultusministerium.hessen.de>

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.



Lehrer dürfen **nur bei Genehmigung der Eltern** den Inhalt eines Schüler-Handys einsehen. Bei Verdacht auf eine Straftat darf nur die Staatsanwaltschaft oder die Polizei gegen den Willen des Inhabers den Inhalt des Handys durchsuchen. Lehrkräfte dürfen aber das **Handy einziehen** und sollten die zuständige Polizeidienststelle informieren. Die Polizei empfiehlt zudem, frühzeitig Jugendsachbearbeiter zu Rate zu ziehen.

Tipps bei Cybermobbing in der Schule

- **Reden Sie mit den Beteiligten:** Opfer und Täter sollten befragt werden. Anschließend wird gemeinsam eine Lösung gesucht oder eine Wiedergutmachung vereinbart.
- **Binden Sie die Eltern ein:** Eltern haben oft keine Vorstellung davon, was Cybermobbing ist. Hier sollte die Schule informieren und den Ernst der Lage deutlich machen.
- **Thematisieren Sie das Problem in der Schule:** Cybermobbing darf nicht totgeschwiegen werden. Jeder Fall sollte aufgeklärt werden.
- **Regeln Sie den Umgang mit Handy und Internet:** Handyverbote während des Unterrichts sind sinnvoll.
- **Wenden Sie sich an die Polizei:** Bei Drohungen, Erpressungen und Nötigungen muss auf jeden Fall die Polizei eingeschaltet werden. Aber auch wenn scheinbar harmlose Beleidigungen usw. nicht nachlassen, empfiehlt es sich, beispielsweise einen Jugendsachbearbeiter der Polizei zu Rate zu ziehen.

So beugen Sie als Lehrer Cybermobbing vor

1. Grundsätzlich sollte der **Umgang mit neuen Medien gelehrt** und gefördert werden. Spezielle Module für Lehrer, Eltern und Schüler gibt es beispielsweise bei klicksafe.de. Auch viele Polizeibeamte bieten spezielle Vorträge, Workshops usw. an, in denen sie Schüler und Lehrer informieren, welche **strafrechtlichen Konsequenzen** die Verbreitung von Bildern/Videos/Beleidigungen hat.
2. An jeder Schule sollte ein **Verhaltenskodex in die Schulordnung** integriert werden. Darin sollten die Nutzung von Handys und das Filmen in der Schule verboten werden. Auch das Mobbing über Internet sollte als Verbot aufgestellt werden.
3. An jeder Schule sollte **Zivilcourage und der Einsatz für seine Mitschüler** im Mittelpunkt stehen. So kann einer Mitläufers-Mentalität vorgebeugt werden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, Fälle von Cybermobbing frühzeitig aufzudecken.

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybermobbing/tipps-fuer-lehrer/>



Anhang 8

Kurzdokumentation Elterngespräch und Schutzplan

Datum:

Schule, Klasse:

Name des Kindes/Jugendlichen:

Alter:

Teilnehmende am Elterngespräch:

Gesprächsanlass/Anlass zur Erstellung des Schutzplanes (gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung):

Einschätzung der aktuellen Situation:

Ziele der Eltern:

Gemeinsame Ziele:

Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes/Jugendlichen

Was?	Wer?	Bis wann?

Nächster Termin zur Überprüfung der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen am: _____

Kind/Jugendlicher

Sorgeberechtigte

fallverantwortliche Fachkräfte



Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an der FvSS

FREIHERR
VOM
STEIN
SCHULE



Interne Beratungskräfte

Externe Beratungskräfte

UBUS
(sozialpädagogische Fachkraft)

Übergang von der Grundschule zum Gymnasium

Schulpastoral

Vertrauens- und Verbindungslehrkraft

Schullaufbahnberatung

Studien- und Berufsberatung

Begabtenförderung

Ansprechperson für Kinderschutz

Förderschullehrkräfte

Schulpsychologie

Psychotherapie

Schwerbehindertenvertretung

Lehrkraft für Beratung und individuelle Förderung

Anhang 10 : Vorgaben und Hilfen bei Gesprächen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Möglichst eine ruhige, ungestörte Gesprächssituation schaffen.
- Dem Gegenüber signalisieren, dass man sich Sorgen macht und es gerne unterstützen möchte.
- Der*dem Schüler*in zeigen, dass sie*er (einem) wichtig ist.
- Offen für verschiedene mögliche Erklärungen bleiben.
- Die*den Schüler*in nicht drängen, sondern ihr*ihm Zeit und Raum geben. Das kann bedeuten, immer wieder erneut aktiv das Gespräch zu suchen und dies nicht der*dem Schüler*in zu überlassen. (Das heißt, der Hinweis „Du kannst jederzeit zu mir kommen“ genügt nicht.)
- Keine suggestiven Fragen stellen.
- Keine Befragung der*des Schüler*in zu Details – eine richtige Befragung muss erlernt sein und ist nicht Aufgabe von Lehrkräften.
- Das Thema „schlechte Geheimnisse“ ansprechen.
- Der*dem Schüler*in vermitteln, dass man über belastende Themen Bescheid weiß und selbst belastbar ist.

Wenn man von einer Kindeswohlgefährdung erfährt:

- Der*dem Schüler*in vermitteln: „Ich glaube dir“.
- Sagen, dass es mutig und richtig ist, sich jemandem anzuvertrauen.
- Keine Geheimhaltung versprechen.
- Verantwortung übernehmen und der*dem Schüler*in abnehmen. Das umfasst aber auch, sich explizit keine Erlaubnis für das eigene Handeln von der*dem Schüler*in zu holen.
- Aber es ist wichtig, über die geplanten Schritte zu informieren und zu versuchen, den*die Schüler*in dafür zu gewinnen.
- Ruhe bewahren – kein übereiltes Handeln im Alleingang.
- Immer auch die*den Schüler*in fragen, was sie*er gerade braucht. Es geht jetzt nicht nur um das „Aufdecken und Beenden“, sondern in erster Linie auch darum, die*den Schüler*in zu unterstützen, zu entlasten und zu stärken.
- Sich klarmachen, dass man selbst gerade unter Handlungsdruck gerät, die*der Schüler*in aber einen Schritt aus einer schwierigen Situation heraus macht.

Material zum digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ | Stand: November 2023 | www.was-ist-los-mit-jaron.de

Anhang 11: Handlungsleitfaden bei Beobachtung von Grenzverletzungen der Lernenden untereinander

Verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzung zwischen SchülerInnen in der Schule

Aufmerksames Wahrnehmen der verbalen und nonverbalen Verhaltensmuster der Lernenden untereinander! Nicht kommentiertes Verhalten wird oft als akzeptiert wahrgenommen!

Handlungsablauf:

1. Grenzverletzung sofort unterbinden und gleichzeitig Ruhe bewahren !
2. Stellung beziehen gegen grenzverletzendes Verhalten und Übertretung in konkreter Situation benennen!
3. Vorfall in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der geschulten Präventionskraft ansprechen und Konsequenzen für den Urheber beraten.

Bei erheblicher Grenzverletzung:

4. Kontakt zur Schulleitung, Präventionskraft, ggfls. Klassenlehrkraft
5. Trennung von betroffenem und übergriffigem Jugendlichen
6. Dokumentation und Information gemäß des Interventionsplans



Umgang mit der Gruppe / den Beteiligten:

- Aufarbeitung je nach Bedarf mit Teil- oder Gesamtgruppe
- Umgangsregeln zum Thema Nähe/Distanz überprüfen und ggfls. weiterentwickeln
- Elterngespräche anbieten

Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Lernende an andern Kindern

Vorsicht mit Begriffen! Kinder sind keine Täter sondern sexuell übergriffige Kinder!

und Jugendlichen.

Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Kindern (Diffuses „komisches Gefühl“).

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch **unmittelbare Beobachtung**

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Kinder

HANDLUNGSABLAUF:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen!
- Beobachten und dokumentieren.
 - Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
 - Die eigenen Grenzen erkennen und sich Beratung holen (Ansprechperson Kinderschutz; „insofern erfahrene Fachkraft“; Beratungsstelle)
 - Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

HANDLUNGSABLAUF:

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen hierbei präzise benannt werden.
2. Klar Partei für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen

HANDLUNGSABLAUF:

1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind in Ruhe.
2. Ruhe bewahren, nicht „bohren“ auch wenn präzise Informationen hilfreich sind/wären.
3. Keine „Warum“- Fragen
4. Möchte das Kind nicht weiter sprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren, nicht drängen, signalisieren, wie es weiter geht.

Eine sich erhärtende Vermutung ist ein Verdacht

IM ANSCHLUSS:

1. Möglichst genaue Dokumentation (schriftlich, Datum, Ort)
2. Direkte **Information der Schulleitung** (die Information an das Kollegium erfolgt über die Schulleitung)
3. Hinzuziehung der Beauftragten für Kindeswohlgefährdung
4. Erste Einschätzung der Situation dokumentieren.
5. Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“; ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt du und das Jugendamt eingeschaltet werden muss nach Verfahrensplan.
6. Gespräche mit den (potentiell) beteiligten Kindern (getrennt), um für das Opfer Sicherheit zu schaffen. Die Kinder/Jugendlichen über weitere Schritte informieren.
7. Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes (getrennt) durch die SL zum Zweck der Information sowie des weiteren Vorgehens ggfls. Vermittlung von therapeutischer, pädagogischer Kompetenz.
8. Ggfls. Elternabend in betroffener Gruppe

Anhang 13: Handlungsplan bei Verdach auf sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden an Kindern in der Institution Schule

Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter der Institution Schule

Vermutung von sexuellen Übergriffen (Diffuses „komisches Gefühl“).

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch **konkrete Beobachtung** oder **Mitteilung**

HANDLUNGSABLAUF:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen!
- Beobachten und dokumentieren.
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich Beratung holen (Ansprechperson Kinderschutz; „insofern erfahrene Fachkraft“; Beratungsstelle)
- Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

HANDLUNGSABLAUF:

1. Maßnahmen ergreifen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicher zu stellen.
2. Detaillierte Dokumentation des Gesehenen oder Gehörten.
3. Mitteilung an die Schulleitung unter Hinzuziehung der Dokumentation.
4. Schulleitung handelt nach Verfahrensplan (siehe dort).
5. SCHULLEITUNG informiert den Schulträger und das Schulamt.
6. Ggfls. Information an alle Eltern in betroffener Gruppe
7. Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an der Institution der FvSS

Bitte vermeiden:

- **Aktionismus auf eigene Faust**
- **Direkte Konfrontation oder Information an die beschuldigte Person**
- **Eigne Befragungen und „Ermittlungen“ zum Tathergang**
- **Konfrontation von Eltern mit der Vermutung**
- **Jegliche Verbreitung auf digitalen Medien**

**Achtung: Offizialdelikt !
aber: Anzeigepflicht liegt nicht bei der Schule!**

WEITERES VORGEHEN DES TRÄGERS BZW. SCHULAMTES:

1. Information der Erziehungsberechtigten.
2. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten und nach Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ durch die SL ggfls. Einschaltung des Jugendamtes nach Verfahrensplan.
3. Konfrontation der beschuldigten Person.
4. Eileitung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die beschuldigte Person.
5. Klärung einer Strafanzeige mit den Betroffenen und den Erziehungsberechtigten.
6. Unterstützung für die Betroffenen (Suche nach Beratung/therapeutische Unterstützung)

Interventionsmaßnahmen

Situation A

bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung...

WAS IST ZU TUN?

- unverzügliche Verständigung der Beteiligten der Fallbegleitung untereinander zur Planung der weiteren Maßnahmen,
- in der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft,
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)

BETEILIGTE

- Beteiligte im Hinblick auf die Fallbegleitung:
- Schulleiterin/ Schulleiter,
 - schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
 - verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter,
 - Polizei,
 - gegebenenfalls Schulpsychologie.

Anmerkung:

Aufzählung \triangleq Reihenfolge der Verständigung

Mögliche Beteiligte im Hinblick auf Unterstützungsangebote:

- ggf. Schulpsychologie,
- ggf. Medical Airport Service

Situation B

bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichterer Sachbeschädigung)... (Sonderfall Cybermobbing siehe S. 7)

WAS IST ZU TUN?

- Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens
- mögliche Maßnahmen und Schritte sind (Beispiele):
 - \rightarrow Information der Klassenleitung,
 - \rightarrow bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten),
 - \rightarrow bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
 - \rightarrow Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen,
 - \rightarrow Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit (ggf. zunächst anonymisiert)

BETEILIGTE

- Schulleiterin/ Schulleiter,
 - Klassenlehrkraft,
 - Eltern.
- sowie gegebenenfalls zusätzlich:
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin / schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
 - Schulpsychologie,
 - Polizei,
 - Klassenkonferenz und
 - verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter.

- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
- wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig),
- nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV,
- zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern.

Beteiligte siehe oben

- Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft,
- Information und Einbindung der schulfachlichen Aufsicht des SSA,
- Einbindung der Schulpsychologie,
- Unterstützung durch die verwaltungsfachliche Aufsicht des SSA.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förder schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) vorliegt.

Beteiligte siehe oben

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.